

FAQ

zu den Verträgen zwischen Alters- und Pflegeheimen und den Krankenversicherungen

| Frage | Antwort |
|---|---|
| Was genau ist die EAN-Nummer? | <p>Die European Article Number (EAN) bzw. die neuere Bezeichnung Global Location Number (Globale Lokationsnummer; GLN) identifiziert global die volle Unternehmens- oder Betriebsbezeichnung sowie die Anschrift. Sie wird in Zukunft wichtig, wenn Daten mit den Krankenversicherungen elektronisch ausgetauscht werden. Auf der Datenbank von Medwin sind die Betriebe, welche eine EAN/GLN-Nummer gelöst haben, aufgeführt: http://www.medwin.ch/ und danach ‚Partnerdatenbank‘ wählen.</p> |
| ZSR-Nummer | <p>Bei der Zahlstellenregisternummer handelt es sich um eine Abrechnungsnummer, damit die Leistungserbringer gegenüber der Krankenversicherung ihre Leistungen gemäss KVG abrechnen können. Für die Pflegeheime sind neuerdings für die Abrechnung von Leistungen der Akut- und Übergangspflege sowie von Tages- und Nachtstrukturen separate ZSR-Nummern notwendig. Die Zahlstellenregisternummer wird durch die Sasis, einer Tochterfirma von santésuisse, vergeben. Über die nachfolgenden Links sind das entsprechende Merkblatt und der Fragebogen für Pflegeheime zu finden: https://www.sasis.ch/de/document/6005 https://www.sasis.ch/de/document/6006</p> <p>Wenn das Alters- und Pflegeheim (bisher im Besitz einer ZSR-Nummer) eine separate ZSR-Nummer für Akut- und Übergangspflege oder Tages- und Nachtstrukturen beantragen will, so kann diese über eine Email-Anfrage an zsr@sasis.ch bezogen werden.</p> |
| Wenn wir künftig eine separate ZSR-Nummer für Akut- und Übergangspflege sowie für Tages- und Nachtstrukturen haben, wohin müssen wir das wann melden? | <p>Neue ZSR-Nummern für die Akut- und Übergangspflege (AueP) oder Tages- und Nachtstrukturen können Curaviva Kanton Zürich gemeldet werden. Curaviva Kanton Zürich aktualisiert jeweils die Beitrittslisten zu den Verträgen. Diese Beitrittslisten werden regelmässig mit den Krankenversicherungen ausgetauscht.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Wie müssen wir einen künftigen Wechsel zu tiers payant melden für AueP?</p> | <p>Der Wechsel von ‚tiers garant‘ (Rechnungsstellung der Krankenversicherungsleistung an Bewohnende, Vergütung des Versicherers an die versicherte Person) zu ‚tiers payant‘ (Rechnungsstellung des Alters- und Pflegeheims an Versicherer, Vergütung des Versicherers an das Alters- und Pflegeheim) kann jeweils halbjährlich – unter Ankündigungszeit von zwei Monaten – vorgenommen werden. Der Wechsel macht in der Regel nur Sinn, wenn gleichzeitig für alle Leistungen (ordentliche Pflegeleistungen, Akut- und Übergangspflege, Tages- und Nachtstrukturen) ein Wechsel erfolgt. Da bei den ordentlichen Pflegeleistungen für den Wechsel der Abrechnungsart die Einwilligung von tarifsuisse notwendig ist, empfiehlt es sich, vorab mit tarifsuisse Kontakt aufzunehmen.</p> |
| <p>Übernehmen die Krankenversicherungen auch AueP-Leistungen, wenn man nicht den Verträgen beiträgt?</p> | <p>Wenn das anerkannte Pflegeheim AueP-Leistungen anbietet und gegenüber den Krankenversicherungen abrechnen will, ist ein Beitritt zu den Verträgen zu empfehlen. Man muss sonst damit rechnen, dass keine Leistungen ausgerichtet werden. Die Krankenversicherungen werden sich auch mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht auf Abmachungen mit einzelnen Institutionen einlassen.</p> |
| <p>Geht es bei den Tarifverträgen AueP nur um die Pflege?</p> | <p>Ja, diese Annahme ist richtig, die Regelung betrifft den pflegerischen Teil. Für die Akut- und Übergangspflege entfällt der Eigenanteil für die Bewohnerin/den Bewohner. Die Pflegekosten im Bereich Akut- und Übergangspflege müssen - im Gegensatz zu den ordentlichen Pflegeleistungen - zwischen den Pflegeheimen und den Krankenversicherungen ausgehandelt werden. Der ausgehandelte Tarif von CHF 168.00 pro Tag ist zu 45% von der Krankenversicherung (CHF 75.60) und zu 55% (im Kanton Zürich) von der Gemeinde (CHF 92.40) zu übernehmen. Hotellerie und Betreuung wird grundsätzlich gemäss der Tarifordnung in den Häusern abgerechnet.</p> |
| <p>Das Heim hat 2013 bereits AueP-Leistungen mit der Krankenversicherung abgerechnet. Was nun?</p> | <p>Curaviva Kanton Zürich hat den Alters- und Pflegeheimen Anfang Jahr mitgeteilt, dass sie eine Einstufung machen sollen, jedoch mit der Abrechnung zuwarten. Für den Fall, dass das Pflegeheim bereits AueP-Leistungen abgerechnet hat, wollten die Krankenversicherungen im Rahmen der Vertragsverhandlungen keine Rückabwicklung, denn ansonsten wäre der Vertragsbeginn auf einen späteren Zeitpunkt verschoben worden. Also: die Krankenversicherungen werden aller Voraussicht nach auf eine Rückabwicklung im Einzelfall nicht eingehen. Die Gemeinde muss für diesen Fall den Restfinanzierungsanteil basierend auf den früheren Tarifen zahlen.</p> |

| | |
|--|---|
| Wie werden die Leistungen für Tages- und Nachtstrukturen in Rechnung gestellt? | Die Pflegekosten für Tages- und Nachtstrukturen werden in analoger Art und Weise wie bei den ordentlichen Pflegekosten des betreffenden Heims (entsprechend der Einstufung) in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird häufig eine ‚Grundtaxe‘ (Infrastruktur) und eine Betreuungstaxe in Rechnung gestellt. |
| Wie weiss man, ob ein Pflegeheim im Kanton Zürich Leistungen der Akut- und Übergangspflege oder von Tages- und Nachtstrukturen erbringen darf? | Im Kanton Zürich sind alle Pflegeheime, welche über eine Bewilligung verfügen und in die Pflegeheimliste aufgenommen sind, auch berechtigt, Pflegeleistungen im Rahmen der Akut- und Überangspflege sowie von Tages- und Nachtstrukturen zu erbringen. Wenn das betreffende Pflegeheim den vom Verband mit den Krankenversicherungen ausgehandelten Verträgen beitrifft, können diese Leistungen zu Lasten der Krankenversicherung (und den Gemeinden betr. Restfinanzierung) abgerechnet werden. |

25.07.2013/cz